

Betreff:

Verordnung gemäß Epidemiegesetz

**Verbot der Durchführung von Märkten,
Gelegenheitsmärkten sowie von Bauernmärkten -
AUFHEBUNG**

Datum	26.03.2020
Zahl	SP3-ALL-935/2020 (010/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Mag. (FH) Markus Lerch
Telefon	050 536-62241
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bba@ktn.gv.at
Seite	1

KUNDMACHUNG

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 18.03.2020, Zahl SP3-ALL-935/2020 (009/2020) –

Verbot der Durchführung von Märkten (§ 286 Abs. 1 GewO 1994), Gelegenheitsmärkten („Quasimärkten“, § 286 Abs. 2 GewO 1994) sowie von Bauernmärkten (d. s. marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, bei denen Land- oder Forstwirte aus ihrer eigenen Produktion Erzeugnisse, wie sie von Land- oder Forstwirten im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und 4 auf den Markt gebracht werden, feilbieten und verkaufen) –

mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl I 20/2020 verfügt wurde,

wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Brandner

Kundmachung durch:

1. Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau
2. Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes
3. Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung
4. Verlautbarung durch Medien

Ergeht außerdem an:

5. Bezirkspolizeikommando
6. Landwirtschaftskammer
7. Wirtschaftskammer
8. Rotes Kreuz
9. Amt der Kärntner Landesregierung* Abt. 5 Mag. Wurzer